



Stadtrat am 16.12.2008		öffentlich		
Nr. 1 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/158/2008		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 21.11.2008		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	16.12.2008		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Einführung und Verpflichtung des Stadtverordneten Wolfram Ernst

I. Beschlussvorschlag:

entfällt

II. Rechtsgrundlage:

§ 67 Abs. 3 GO

III. Sachverhalt:

Der Stadtverordnete Franz Hermann Grube ist am 27.10.2008 verstorben. Die für ihn in der Reserveliste bezeichnete Ersatzbewerberin, Frau Anna Maria Willms, hat das Mandat nicht angenommen. Nachfolger von Herrn Grube ist in Anwendung des § 45 KWahlG Herr Wolfram Ernst, Ahornweg 4 e, 59348 Lüdinghausen. Herr Wolfram Ernst hat das Mandat angenommen.

Herr Wolfram Ernst wird in der Sitzung vom Bürgermeister in sein Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet. Allgemein wird zur Verpflichtung folgende Formel verwandt: „**Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.**“ Die Verpflichtung wird üblicherweise dadurch vollzogen, dass der/die Stadtverordnete durch Erheben von seinem/ihrer Platz ihr Einverständnis mit der ihm/ihr vom Bürgermeister vorg gesprochenen Verpflichtungsformel bekundet. Die Zustimmung beinhaltet u. a. auch die Zustimmung zur Verschwiegenheits- und Treuepflicht nach den §§ 30 und 32 Gemeindeordnung.

Einführung und Verpflichtung haben keine konstitutive Bedeutung, d. h. die Mitgliedschaft im Stadtrat entsteht vielmehr durch die Annahme des Mandates nach § 36 Abs. 1 KWahlG.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

-

Anlagen: -